

# Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe

---

**Ein Feuerverbot wird erlassen, wenn die Wald- und Flurbrandgefahr hoch ist.**

**Dort, wo ein Feuerverbot in Kraft ist, sind alle Feuerquellen verboten, die einen Brand auslösen können.**

Im Kanton Bern werden folgende Feuerverbote unterschieden:

1. **Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe**, bis 50 Meter Abstand zum Waldrand. Ausserhalb dieser Verbotszone sind Feuer mit höchster Vorsicht erlaubt.
2. **Feuerverbot im Freien**, die Verbotszone umfasst damit den gesamten Aussenbereich inkl. Siedlungsgebiet.

Ist ein Feuerverbot in Kraft, dann ist im jeweiligen Geltungsbereich verboten



Offenes Feuer



Feuer in befestigter Feuerstelle



Kohlegrill



Campingkocher und -grill



Feuer in und um Hütten



Rauchwaren wegwerfen



Höhenfeuer



Feuerwerke und Raketen



Das Steigenlassen von Himmelslaternen  
im gesamten Aussenbereich (inkl. Siedlungsgebiet)

Trotz Feuerverbot ist im jeweiligen Geltungsbereich mit erhöhter Vorsicht erlaubt



Metzger-/Profigasgrill



Elektrogrill

Gestützt auf die Beurteilung der Waldbrandgefahr durch das Amt für Wald und Naturgefahren, können die Regierungsstatthalterämter des Kantons Bern Feuerverbote aussprechen.

Weitere Auskünfte zu den Feuerverboten erteilt das zuständige Regierungsstatthalteramt.